

<p>Vorlage</p> <p>TOP: 4</p>	<p>Vorlage-Nr: 20/008/1999</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>AZ:</p> <p>Datum: 24.11.1999</p>
<p>Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	
<p>Beteiligte Ämter:</p> <p>Verfasser/in: Herr Nießing</p> <p>Beratungsfolge Sitzungsdatum Gremium</p> <p style="padding-left: 150px;">08.12.1999 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</p>	

Erläuterung:

Die Stadt Borken ist gemäß Landeswassergesetz für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigungspflichtig. Diese Verpflichtung umfaßt auch das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers. Für die dafür entstehenden Aufwendungen werden kostendeckende Gebühren nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2000 maßgeblichen Kalkulationsdaten schlagen wir eine Anpassung der Gebührensätze wie folgt vor:

		1999 (DM)	2000 Entwurf (DM)
Kleinkläranlagen:	- je Entleerungsvorgang	42,13	44,32
	- je angefangener cbm Klärschlamm	28,12	27,09
abflusslose Gruben:	- je Entleerungsvorgang	42,13	44,32
	- je angefangener cbm Abwasser	16,86	16,04

Die Anhebung der Grundgebühr ist Folge gestiegener Abfuhrkosten. Die Reduzierung der Zusatzgebühr wird möglich, weil die Einsparungen bei den städtischen Leistungen die Mehraufwendungen bei den Transportkosten übersteigen.

Die Berechnungen sind der Anlage zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- ◆ Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW, Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

S a t z u n g zur Änderung der Satzung
der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung
von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590),

der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386)

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 1999 beschlossen:

Die

Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998

wird wie folgt geändert:

1. § 12 Gebührensätze:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) für die Schlamm Entsorgung von Kleinkläranlagen

1. für jeden Entleerungsvorgang (Grundgebühr)	44,32 DM
und	
2. für jeden angefangenen Kubikmeter Klärschlamm (Zusatzgebühr)	27,09 DM

b) für die Entsorgung abflussloser Gruben

1. für jeden Entleerungsvorgang (Grundgebühr)
und

44,32 DM

2. für jeden angefangenen Kubikmeter
Abwasser (Zusatzgebühr)

16,04 DM.“

2. § 16 Inkrafttreten:

§ 16 wird wie folgt ergänzt:

„Die dritte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.“

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung der Grundstücks- entwässerungsanlagen 2000

1. Kalkulationsdaten zur Abfuhr 2000

Entleerungsvorgänge	598 Stück
Klärschlammmenge	2.373 Kubikmeter
Abwassermenge	2.037 Kubikmeter

2. Zuordnung des Verwaltungsaufwandes

Geschäftsausgaben (laut Haushaltsplan-Entwurf 2000)	1.000,00 DM
Verwaltungskostenerstattung (laut Haushaltsplan-Entwurf 2000) anteilig	<u>23.500,00 DM</u> 24.500,00 DM

Verwaltungsaufwand je Kubikmeter $\frac{24.500,00 \text{ DM}}{4.410 \text{ cbm}} \approx 5,56 \text{ DM/cbm}$

3. Ermittlung der Kosten am Zentralklärwerk

Der Anteil der Kosten des Zentralklärwerkes an der für 2000 kalkulierten Schmutzwassergebühr (vgl. entsprechende Vorlage) beträgt 2,39 DM/cbm. Wie bisher wird dem stärkeren Verschmutzungsgrad der Klärschlämme durch die Gewichtung mit dem Vielfachen 5,0 Rechnung getragen. Als Bezugsgröße liegt diesem Faktor die Verschmutzung von frischem, häuslichem Abwasser in städtischen Gebieten (Normalverschmutzung) zugrunde. Sie beträgt für den Biochemischen Sauerstoffbedarf BSB₅ ca. 400 - 460 mg/l und für den Chemischen Sauerstoffbedarf CSB ca. 800 - 920 mg/l.

4. Gebührensätze 2000

	Gebühr je Entleerungs- vorgang	Gebühr je angefan- gener Kubikmeter Klärschlamm	Gebühr je angefangener Kubikmeter Abwasser
	- DM -	- DM -	- DM -
Abtransportkosten	44,32	9,58	8,09
Verwaltungsleistung	---	5,56	5,56
Reinigungskosten	---	11,95	2,39
	44,32	27,09	16,04